OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000216/8/ER

Datum:
Linz, 24. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R R, A 11, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Februar 2017, GZ: Pol96-284-2016, wegen Übertretungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 80,-- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Februar 2017, Pol96-284-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 9 Stunden), da sie es am 11. April 2016 unterlassen habe, die von ihr gehaltene Hündin mit dem Namen „B“
1. so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, zumal die Hündin gegen 10:50 Uhr aus der Hauseinfahrt des Hauses A 10, Gemeinde P auf die vorbeiführende Gemeindestraße gelaufen sei und eine Fußgängerin, die auf die angrenzende Wiese ausweichen wollte, anbellte bzw mit gefletschten Zähnen anknurrte und ansprang, wodurch diese über das zumutbare Maß hinaus belästigt worden sei;
2. gegen 10:50 Uhr auf der Gemeindestraße im Ortsgebiet A, Gemeinde P an der Leine oder mit Maulkorb zu führen, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.
Die Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz
2. § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„*Die Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahren als erwiesen anzunehmen.*
Das strafbare Verhalten wurde Ihnen mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. September 2016 bzw. 15. November 2016 zur Kenntnis gebracht.
Zu ihrer Rechtfertigung führten Sie an, dass die Angaben der Anzeigerin weder der Wahrheit noch den Tatsachen entsprechen. Noch niemals fand eine Konfrontation, geschweige denn eine Belästigung ihres Hundes gegenüber Personen auf der quasi lediglich für Ansässige benützten Straße statt. Auch nicht gegenüber Spaziergänger und Radfahrer, in ihrem Umfeld, sowie für das für den Auslauf des Hundes erforderlichen Geländes besteht für Sie nach wie vor keine Leinenpflicht. Keine Ortstafel, kein Ortsgebiet, sondern Peripherie. Auch schoß der Hund nicht auf die Anzeigerin zu, sondern trabte zu dieser hin, um zu erkunden wer sie ist. Auch keinesfalls mit fletschenden Zähnen. Ein Gebell ist aufgrund der gegebenen Sensibilität eines Hundes naturgemäß. Es war nicht ersichtlich, dass die Fußgängerin ein Kind bei sich hatte. Es wurde weder die Fußgängerin noch das Kind verletzt. Es handelt sich um unwahre Angaben. Durch das Fehlverhalten der Anzeigerin wurde Ihr hochintelligenter Hund provoziert.
(...)
Bei der Ortschaft „A“ in der Gemeinde P handelt es sich um ein geschlossen bebautes Gebiet von mehr als fünf Wohnhäusern und somit um ein Ortsgebiet im Sinne des Oö. Hundehaltegesetzes. Da eine Gemeindestrasse im Ortsgebiet für jedermann frei zugänglich ist, hätten Sie Ihren Hund mit dem Rufnamen „B“ am 11. April 2016 auf der Gemeindestrasse in „A“ somit an der Leine oder mit Maulkorb führen müssen. Dies war jedoch nicht der Fall.
(...)

Die Anzeigerin gab anlässlich ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme an:
Während ich in der Ortschaft A zu meinem Hausarzt ging, sah ich aus einer Entfernung von ca. 20 m einen Hund mit dem Hinterteil aus der Hauseinfahrt des Hauses Nr. 10 ragen. Als der Hund mich wahr genommenen hatte, schoss dieser ohne zu zögern auf mich zu und bellte und knurrte mich mit fletschenden Zähnen an. Ich blieb stehen um zu sehen, was der Hund macht. Er bellte und knurrte mich mit fletschenden Zähnen an. Ich versuchte in die angrenzende Wiese auszuweichen und mich vom Hund abzuwenden. Dabei sprang er mir auf den Rücken. Auch hatte ich meinen sieben Wochen alten Säugling im Tragetuch dabei. Ich habe aus Angst geschrien. Nachdem mich der Hund angesprungen hatte, kam eine mir unbekannte Frau aus der Einfahrt des Hauses A 10 gemächlich auf mich zu, nahm den bellenden Hund ohne Ermahnung an die Leine und rügte mich. Sie sagte ich soll nicht schreien, die Hände runternehmen, die Gesellschaft müsste wissen, wie sie mit Hunden umzugehen hat.
Ihr unmittelbarer Nachbar J S gab anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme an, dass Frau R am 11. April 2016 gegen 11,00 Uhr wie in den meisten Tagen mit ihrem Hund, welcher dabei nicht angeleint war, Gassi ging, ich stand zu diesem Zeitpunkt vor unserem Hauseingang und wir begannen ein Nachbarschaftsgespräch. Während wir redeten, habe ich plötzlich eine Frau laut schreien gehört. Wir haben dann erst gesehen, dass der Hund nicht mehr da war. Frau R hat den Hund aufgrund der Schreie sofort gerufen und ging Richtung der verängstigten Frau. Ob der Hund die Fußgängerin gestellt bzw. angeknurrt oder angesprungen hat, kann ich nicht sagen. Ich habe die Fußgängerin erst nach dem Vorfall bzw. deren Schreie gesehen. Sie stand in der Wiese schräg gegenüber unserem Haus. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Frau bei Ansicht des zulaufenden Hundes, welcher groß ist und ein Gewicht von ca. 40 kg hat, Angst bekam und sich belästigt fühlte.
Aufgrund der Aussagen des Zeugen S welche lt. Ihrer Stellungnahme mehr oder weniger korrekt sind und der Aussagen der Anzeigerin ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt des Vorfalles unbeaufsichtigt war. Sie haben es nicht gesehen, wie der Hund auf die Fußgängerin zugelaufen ist und diese am Weitergehen gehindert hat. Die Frau versuchte auf die angrenzende Wiese auszuweichen und wurde dabei angesprungen. Es ist, wie auch aus den Aussagen des Herrn S zu entnehmen ist, nachvollziehbar, dass die Fußgängerin, welche einen sieben Wochen alten Säugling im Tragetuch mitführte, dabei über das zumutbare Maß hinaus belästigt wurde und schrie. Der Vorfall ist somit auf die mangelnde Beaufsichtigung des Hundes und nicht auf das Verhalten der Fußgängerin zurückzuführen.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass Grundlage hiefür gemäß § 19 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen ist, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Weiters sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens und die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.
Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse trotz Aufforderung nicht bekannt gegeben haben, wurde bei der Strafbemessung von der Ihnen bekannt gegebenen Schätzung (monatliches Nettoeinkommen 1.500 Euro, kein besonderes Vermögen, keine Sorgepflichten) ausgegangen. Strafmildernd war Ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu werten. Straferschwerende Umstände lagen keine vor.
Bei einem Strafrahmen des § 15 Abs. 2 OÖ Hundehaltegesetz bis zu 7.000 Euro, ist die verhängte Geldstrafe am untersten Rand des Strafrahmens angesiedelt und als milde anzusehen.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie die Einstellung des Strafverfahrens beantragte. Begründend brachte die Bf im Wesentlichen vor, dass sie kein strafbares Verhalten gesetzt habe. Die Angaben der Anzeigerin seien unwahr, im gegenständlichen Verfahren sei einseitig entschieden worden, die Stellungnahmen der Bf hätten keine Berücksichtigung gefunden. Hätte die Hündin die Anzeigerin angesprungen, wäre aufgrund der Statur der Anzeigerin ein Sturz die Folge gewesen, der Hund der Bf sei nämlich kein Schoßhund. Durch eine Provokation der Anzeigerin sei der Hund an ihr hochgesprungen, es bestehe ein Unterschied zwischen Hoch- und Anspringen. Es hätte ein Ortsaugenschein durchgeführt werden müssen, es handle sich beim Wohngebiet der Bf um die „Peripherie“ und diese befinde sich außerhalb des Ortsgebiets. Der Hund sei außerhalb des Wohnsitzes der Bf niemals unbeaufsichtigt.

I.3. Mit Schreiben vom 23. März 2017 (eingelangt am 4. April 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung fand am 11. Oktober 2017 statt, von der sich die Bf mit Schreiben vom 27. September 2017 im Wesentlichen deshalb entschuldigte, dass sie ihrem Hund die Zeit der An- und Abreise sowie die Verhandlungsdauer selbst nicht zumuten könne. Derart viele Stunden nicht an ihrem Wohnsitz anwesend zu sein, sei auch der Bf selbst aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar. Die Bf ersuchte daher, die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchzuführen. Ergänzend zu ihrer Beschwerde brachte die Bf in diesem Schreiben besondere Eigenschaften der Rasse ihres Hundes vor, insbesondere, dass diese Rasse „conträre Charaktereigenschaften zu den üblichen Hunderassen“ besitze. Der Hund der Bf sollte daher nicht übermäßig belästigt oder geärgert werden. Was belästigen und ärgern betreffe, sei dies im gegenständlichen Verfahren durch die Anzeigerin geschehen – es sei sohin der Hund der Bf belästigt worden, nicht die Anzeigerin. Immer wenn ein Zweibeiner von einem Vierbeiner gebissen werde, werde dem Hund die Schuld gegeben, ohne Berücksichtigung einer eventuellen Belästigung des Hundes durch den Zweibeiner.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 11. April 2016 ist der Hund der Bf, ein Rhodesian Ridgeback, gegen 10:50 Uhr aus der Hauseinfahrt des Hauses A 10, Gemeinde P auf die vorbeiführende Gemeindestraße gelaufen und an einer Fußgängerin, die sich – etwa zehn Meter von der Bf entfernt – auf dieser Gemeindestraße befand, hochgesprungen und umkreiste sie danach bellend. Der Hund war nicht angeleint und nicht mit einem

Maulkorb versehen und konnte sich von der Bf, die mit einem Nachbarn im Gespräch war, entfernen. Die Bf hat – nachdem sie durch Schreie der Fußgängerin auf den Vorfall aufmerksam gemacht wurde – den Hund an die Leine genommen und ihn weggeführt. An dieser Gemeindestraße liegen im Bereich des vorgeworfenen Tatorts mehr als fünf unmittelbar benachbarte Wohnhäuser.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Niederschrift der Aussage der Bf vor der Polizeiinspektion Ostermiething vom 7. Juli 2016, in der die Bf selbst angegeben hat, dass ihr Hund an der zehn Meter entfernten Fußgängerin hochgesprungen ist und sie bellend umkreiste. Die Feststellung zum Umfeld des vorgeworfenen Tatorts ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Auszug aus dem DORIS-Geo-Informationssystem.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 1 Abs 1 Oö.HHG bezweckt dieses Landesgesetz die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG ist ein öffentlicher Ort ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist; und gemäß Z 4 sind unter Ortsgebiet die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern zu verstehen

Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 und Z 5 iVm Abs 2 Oö.HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 7.000,-- Euro zu bestrafen, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 hält (Z 2) und wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt (Z 5).

III.2.1.1. Der Tatbestand des § 15 Abs 2 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Oö.HHG stellt ein Erfolgsdelikt dar, es hat somit zur unzureichenden Beaufsichtigung, Verwahrung

oder Führung eines Hundes zusätzlich der „Erfolg“ der unzumutbaren Belästigung von Menschen oder Tieren zu treten.

Der Hund der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht angeleint und nicht mit einem Maulkorb versehen und konnte sich ungehindert zehn Meter von der Bf entfernen, an einer Fußgängerin hochspringen und diese bellend umkreisen. Der Hund der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt somit jedenfalls iSd § 1 Abs 1 Oö.HHG mangelhaft beaufsichtigt, da die Bf offensichtlich nicht in der Lage war, eine Belästigung der vorbeigehenden Fußgängerin auf der öffentlichen Gemeindestraße zu verhindern. Durch das Hochspringen des Hundes an der Fußgängerin und deren bellendes Umkreisen wurde die Fußgängerin, der der Hund der Bf unbekannt war, jedenfalls belästigt. Schon aufgrund der Größe, die ein ausgewachsener Rhodesian Ridgeback erreicht (Hündinnen: 61 bis 66 cm Widerristhöhe und bis zu 32 kg Körpergewicht laut FCI Rasse-Standardbeschreibung), steht fest, dass allein das Hochspringen eines derartigen Hundes an einer fremden Person für diese eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung darstellt. Von einem derartigen Hund bellend umkreist zu werden, muss wohl ebenfalls als über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung qualifiziert werden, zumal jedem Menschen zugestanden werden muss, sich an einem öffentlichen Ort aufzuhalten, ohne von einem mangelhaft beaufsichtigten fremden Hund – egal welcher Rasse – bellend umkreist zu werden.

Der objektive Tatbestand des §15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG ist somit erfüllt.

III.2.1.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der Belästigung von Menschen oder Tieren über das zumutbare Maß durch ihren Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Die Bf hat versucht, sich auf subjektiver Ebene dadurch zu rechtfertigen, dass die Fußgängerin den Hund provoziert habe. Der Hund weise gegenüber anderen Hunden Besonderheiten auf, er sei insbesondere hochsensibel.
Die von der Bf ins Treffen geführten Besonderheiten der Rasse sind in diesem Zusammenhang völlig unbeachtlich, da ihr – der die angegebene besondere Sensibilität ihres Hundes „was Gewohnheiten betrifft“ offensichtlich bewusst war – die Verpflichtung zukommt, den Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen, dass keine Menschen oder Tiere über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden können. Der Hinweis der Bf, dass die ggst Straße nur „von Ansässigen“ benützt werde und der Hund sensibel auf Ungewohntes reagiere, vermag die Bf nicht zu entschuldigen. Vielmehr hätte sie im Wissen um die Sensibilität ihres

Hundes diesen umso umsichtiger beaufsichtigen müssen, um einen derartigen Übergriff auf eine Passantin zu verhindern.

Der Bf ist die Verwaltungsübertretung gemäß §15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG somit auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

III.2.2.1. Der vorgeworfene Tatort befindet sich – wie unter I.4. festgestellt – im Bereich von mehr als fünf unmittelbar benachbarten Wohnhäusern. Im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 Oö.HHG fallen unter den Begriff „Ortsgebiet“ auch geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern. Auch wenn sich Gebiet des vorgeworfenen Tatorts außerhalb der Ortstafeln befinden sollte, befindet sich der Tatort aufgrund der geschlossenen Bebauung entsprechend der Legaldefinition des § 1 Abs 2 Z 4 Oö.HHG im Ortsgebiet. Von einem Lokalaugenschein konnte daher Abstand genommen werden. Dass der vorgeworfene Tatort für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist, wurde von der Bf nicht bestritten, und es ergibt sich auch kein gegenteiliger Hinweis aus dem vorgelegten Akt. Der vorgeworfene Tatort befindet sich daher iSd § 1 Abs 2 Oö.HHG an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet.

Gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden, wer gegen diese Leinenpflicht verstößt, begeht gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG eine Verwaltungsübertretung.

Völlig unbestritten hat die Bf ihren Hund am vorgeworfenen Tatort nicht an der Leine geführt, der Hund war auch nicht mit einem Maulkorb versehen. Der objektive Tatbestand des § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG ist somit erfüllt.

III.2.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Im Gegensatz zur Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 2 Oö.HHG handelt es sich bei jener gemäß § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG um kein Erfolgs- sondern um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat hinsichtlich des Tatvorwurfs gemäß § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG lediglich Vorbringen betreffend die objektive Tatbestandsmäßigkeit erstattet. Auf subjektiver Ebene vermochte sich die Bf nicht zu rechtfertigen. Zumal die Bf nichts vorgebracht hat, was für ihre Entlastung spricht, ist auch der subjektiven Tatbestand des § 15 Abs 2 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernd wurde von der belangten Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet. Die verhängten Strafen sind (mit jeweils knapp 3 %) im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000,-- Euro angesiedelt. Zumal die Bf – wie sich aus ihren wiederholten Äußerungen im Verfahren zur angeblichen Provokation ihres besonders sensiblen Hundes durch die Fußgängerin erweist – keine Einsicht zeigt, erscheinen die verhängten Strafen insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um die Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter